



Wissenswertes über Herstellungsbeiträge

nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Informationen des Marktes Bruckmühl für seine Bürger

HERSTELLUNGSBEITRÄGE, WAS IST DAS?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) – Artikel 5 – schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden müssen.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diesen öffentlichen Einrichtungen (Entwässerung- bzw. Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst. Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt und ist nicht mit den Kosten für die Grundstücksanschlüsse im privaten Grundstücksgrund zu verwechseln. Diese sind in der jeweils entstandenen Höhe erstattungspflichtig. Die Herstellungsbeiträge entstehen unabhängig von den jährlich laufenden Wasser- und Kanalgebühren.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für die

- Wasserversorgungsanlage
- Entwässerungsanlage

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS/BGS-WAS) geregelt. Diese können im Rathaus zu den Öffnungszeiten oder im Internet und www.bruckmuehl.de unter dem Reiter Bürgerservice – Satzungen und Verordnungen eingesehen werden.

WELCHE GRUNDSTÜCKE SIND BEITRAGSPFLICHTIG?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind
- wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bzw. wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

Dabei ist unerheblich, ob tatsächlich gebaut wird oder nicht.

BEITRAGSPFLICHT – WANN WIRD DER BEITRAG ERHOBEN?

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann. Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragsbestandes, das heißt sobald das Bauvorhaben abgeschlossen/ fertig gestellt wurde.

Hinweis: Tritt eine Veränderung der Grundstücks- oder Geschossfläche ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses*
- Anbau an das bestehende Gebäude (z. B. Wintergarten)
- Verglasung von Balkonen und Terrassen
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen, landw. Gebäuden oder Garagen

Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

*Es kommt nicht darauf an, ob im Dachgeschoss bzw. Spitzboden ein Wasser-/Abwasseranschluss vorhanden ist.

WIE WIRD DER BEITRAG BERECHNET?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche. Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen. Bei unbebauten Grundstücken wird zunächst ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche angesetzt. Wird ein solches, bisher als unbebaut veranlagtes Grundstück bebaut wird die nun tatsächlich vorhandene Geschossfläche der bisher veranlagten Geschossfläche gegenübergestellt. Ist die für das unbebaute Grundstück veranlagte fiktive Geschossfläche höher als die tatsächliche Bebauung, so wird der auf die Mehrfläche entfallene Beitrag erstattet. Ist die bisher veranlagte fiktive Geschossfläche geringer als der tatsächliche Bestand, wird die Mehrfläche nacherhoben. Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind, im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen und für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden zusätzliche Grundstücksfläche, im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit entfallen.

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Grundstücks- bzw. Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragsatz.

BERECHNUNGSBEISPIEL:

Ein neues Baugebiet wird erschlossen. Das zu veranlagende Grundstück hat eine Grundstücksfläche von 800 m².

Herstellungsbeitrag Abwasser (Entwässerungsanlage)

Grundstücksfläche	800 m ² x 0,36 €	= 288,00 €
Fiktive Geschossfläche	200 m ² x 10,41€	= 2.082,00 €
Insgesamt=		<u>2.370,00 €</u>

Herstellungsbeitrag Wasser (Wasserversorgungsanlage)

Grundstücksfläche	800 m ² x 0,35 €	= 280,00 €
Fiktive Geschossfläche	200 m ² x 3,10 €	= 620,00 €
zuzüglich MwSt.	7% aus (280,00 + 620,00)	= 63,00 €
Insgesamt:		<u>963,00 €</u>

Im Jahr darauf wird auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit einer Geschossfläche von 250m² neu gebaut. Die Geschossflächenmehrung von 50m² (250m² - 200m² = 50m²) wird nachverlangt.

Herstellungsbeitrag Abwasser (Nacherhebung)

Geschossfläche	50 m ² x 10,41 €	= 520,50 €
Insgesamt:		<u>520,50 €</u>

Herstellungsbeitrag Wasser (Nacherhebung)

Geschossfläche	50 m ² x 3,10 €	= 155,00 €
zuzüglich MwSt.	7 % aus (155,00)	= 10,85 €
Insgesamt:		<u>165,85 €</u>

WIE HOCH SIND DIE BEITRAGSSÄTZE?

Die Beitragssätze sind in den Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Bruckmühl geregelt. Derzeit betragen die Beitragssätze für die

- Entwässerungsanlage (BGS-EWS)
Je m² Grundstücksfläche 0,36 €
Je m² Geschossfläche: 10,41 €
- Wasserversorgungsanlage (BGS-WAS)
Je m² Grundstücksfläche 0,35 €
Je m² Geschossfläche: 3,10 €
zzgl. 7% MwSt. (nur bei Wasser)

BEITRAGSPFLICHT – WER IST BEITRAGSPFLICHTIGER?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

WANN IST DIE ZAHLUNG FÄLLIG?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsmittels (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen zu den Herstellungsbeiträgen können Sie den Satzungen des Marktes Bruckmühl entnehmen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)).

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen bzw. Unstimmigkeiten steht Ihnen unsere Beitragssachbearbeiterin gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Berechnung und die Abrechnungsgrundlagen.

ANSPRECHPARTNER

Markt Bruckmühl, Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl
Beitragswesen
Sachbearbeiterin Juliana Mayroth
Telefon 08062/59-406
E-Mail: Juliana.Mayroth@bruckmuehl.de